

**Haushaltssatzung
der Verbandsgemeinde Dierdorf
für das Jahr 2017 vom 11.01.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.663.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.647.000
der Jahresüberschuss auf	16.000
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	7.273.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.532.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	741.000
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	236.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	560.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-324.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	781.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.198.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-417.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.290.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	8.290.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	0 EUR
zusammen auf	<u>0 EUR</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 EUR.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden wie folgt festgesetzt:			
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			EUR
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			0
Allgemeine Kreditmarktmittel			106.000
zusammen			106.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			46.000
Allgemeine Kreditmarktmittel			510.500
zusammen			556.500
Insgesamt			
Landesdarlehen (Zinszuschuss)			46.000
Allgemeine Kreditmarktmittel			616.500
zusammen			662.500
2. Kredite zur Liquiditätssicherung			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			1.000.000
zusammen			1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen			
Eigenbetrieb Wasserversorgung			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
			0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
			0
zusammen			0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen			
			0

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Die Verbandsgemeinde erhebt von allen Ortsgemeinden und der Stadt Dierdorf eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird nach der Steuerkraftmesszahl und den vorläufigen Schlüsselzuweisungen auf 36,9 v.H. festgesetzt (Vorjahr: 36,9 v.H.).

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag von	3.481.970 EUR.
Im Haushaltsvorjahr belief sich der endgültige Umlagebetrag auf	3.331.417 EUR.

§ 7 Sonderumlage

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	50.003 EUR
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>3.000 EUR</u>
zusammen:	53.003 EUR

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	15.585.123,95 EUR
---	-------------------

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	16.938.316,24 EUR
--	-------------------

und wird sich nach Berücksichtigung des für 2015 voraussichtlich ergebenden Überschusses um 72.527,60 EUR erhöhen. Der erforderliche Jahresabschluss für 2015 liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes allerdings noch nicht vor.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

(1) Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird vorerst die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wird auf die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der folgenden Untersachkonten je Buchstabe – ggf. auch teilhaushaltübergreifend – begrenzt:

- a) Personalkosten der Verbandsgemeinde (ohne kommunale Forstwirtschaft)
06000 40000 bis 06000 49073
- b) Personalkosten bezüglich der kommunalen Forstwirtschaft
85500 41465 bis 85500 49065
- c) Sächliche Betriebskosten Verwaltungsgebäude
06000 50000 bis 06000 65800
- d) Sachkosten Ordnungsamt
11000 53000 bis 11000 67100
- e) Sachkosten Feuerwehr
13000 50000 bis 13000 61000

- f) Grundstück und Gebäude Grundschule Großmaiseid
21100 50000 bis 21100 54200
- g) Interner Schulbetrieb Grundschule Großmaiseid
21100 57000 bis 21100 65100, 21100 93500 und 21100 93501
- h) Grundstücke und Gebäude Grundschule Dierdorf
21102 50000 bis 21102 54002
- i) Interner Schulbetrieb Grundschule Dierdorf
21102 59000 bis 21102 65200, 21102 93500
- j) Sachkosten Jugendarbeit
40700 54600, 40700 54601, 40700 57000, 40700 57100 und 40700 71800
- k) Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch II und XII
41000 67200, 41000 67210, 41010 73012, 41510 67212 und 48200 67200
- l) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
42010 79100 und 42010 79110, 42020 79100, 42020 79110 und 42020 79111
- m) Schulschwimmen
55000 63000 und 55000 63100
- n) Hallenbad
57000 50000 bis 57000 65000
- o) Investitionen Hallenbad nach der Generalsanierung
57000 93500 bis 57000 93530 und 57000 94002
- p) Weiterleitung Umsatzsteuer
57000 64101 bis 57000 64104
- q) Kommunale Forstwirtschaft
85500 51701 bis 85500 67100
- r) Anschaffungen Verwaltung
06000 93500 bis 06000 93502
- s) Planung und Bau Radwegenetz
55000 94000 bis 55000 94006
- t) Bau Holzhackschnitzelheizwerk und Wärmenetz
81600 94000 bis 81600 94309
- u) Schuldendienst
91000 80601 bis 91000 80634 Zinsleistungen
91000 97602 bis 91000 97634 Tilgungsleistungen
- v) Abschreibungen
Sämtliche Untersachkonten im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 53)

(2) Mehrerträge in der Summe bei sämtlichen Untersachkonten im Zusammenhang mit der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 415, 437 bis 439) berechnen zu Mehraufwendungen im gegenseitigen Deckungskreis „Bilanzielle Abschreibungen“.

(3) Sofern Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen des Deckungskreises „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ anfallen, gelten diese nicht als überplanmäßig, da entsprechende Mehrerträge/-einzahlungen aus der Erstattung des Kreises – wenn auch zeitlich versetzt – zufließen.

(4) Da für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach § 17 Abs.2 GemHVO eine gesetzliche Übertragbarkeit besteht, ist ein Ratsbeschluss über die Inanspruchnahme entbehrlich. Nach Ablauf Haushaltsjahres ist dem Rat jedoch eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind. Werden Ermächtigungen aus übertragenen Ansätzen in Anspruch genommen und übersteigt das Ergebnis die Ansätze (einschließlich Nachträge) lediglich im Rahmen der übertragenen Ermächtigungen, entstehen keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen.

§ 10 Wertgrenzen

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 20.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

(2) Die Verbandsgemeinde hat in Verbindung mit § 98 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt
 - a) die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen übersteigen werden (erheblicher Fehlbetrag) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen erhöhen wird (wesentlicher Anstieg des Fehlbetrages) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen plus die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten um mehr als 20 % dieser Auszahlungssumme die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen übersteigen werden (erhebliche Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 20 % der vorgenannten Auszahlungssumme erhöhen wird (wesentlicher Anstieg der Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen getätigt werden sollen oder müssen, die
 - a) mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen betragen werden
- mit Ausnahme von Instandsetzungsaufwendungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind oder die nicht mehr als 50.000 EUR (geringfügig) betragen werden -
 - b) und die nicht nach den §§ 15 und 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gedeckt sind;
Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche ordentliche und außerordentliche Auszahlungen und für zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, es sei denn sie sind unabweisbar oder werden nicht mehr als 50.000 EUR betragen (geringfügig).

(3) Erhebliche und damit nach § 8 Abs. 1 GemHVO in einem Nachtragshaushaltsplan aufzunehmende Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gelten ab einem Betrag 5.000 EUR.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR - mindestens jedoch 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises – gelten vom Umfang her als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

(5) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren, sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze beträgt 1% der ordentlichen Gesamterträge bzw. ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung.

Die mit außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gelten ebenfalls als außerordentlich.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in einem Fall zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	25.767 EUR

§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Kostenträger Schmutzwasser zuzuordnen sind, entfallen 85,92 % der festen Kosten auf die Grundgebühr und 14,08 % der festen Kosten auf die Benutzungsgebühr.

Dierdorf, 11.01.2017
Verbandsgemeinde Dierdorf

gez.
(Horst Rasbach)
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 03.01.2017 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 11.01.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister